

Richtlinie der Thüringer Landesmedienanstalt (TLM) für die Förderung nichtkommerziellen lokalen Hörfunks (NKL-Förderrichtlinie)

vom 01. Januar 1999
geändert am 12. Dezember 2000 und am 18. Dezember 2001
zuletzt geändert am 29. August 2006

Inhaltsübersicht:

1. Abschnitt Förderung

- § 1 Grundlagen
- § 2 Zuwendungsempfänger
- § 3 Fördergegenstände
- § 4 Art und Zeitraum der Förderung
- § 5 Förderfähige Ausgaben bei NKL-Programmen

2. Abschnitt Verfahren

- § 6 Antragstellung
 - § 7 Bewilligung
 - § 8 Auszahlung der Zuschüsse
 - § 9 Verwendung der Zuschüsse, Verwendungsnachweis
 - § 10 Prüfungsbefugnis der TLM
 - § 11 Nebenbestimmungen
 - § 12 Inkrafttreten
- Anlage zu § 5 Abs. 3 Satz 3 (und § 6 Abs. 3 Satz 3)

Die Versammlung der Thüringer Landesmedienanstalt (TLM) erlässt nach §§ 27 Abs. 2 und 53 Abs. 3 des Thüringer Landesmediengesetzes (ThürLMG) vom 5. März 2003 (GVBl. Nr. 04/2003) und nach § 8 der Richtlinie für die Zulassung von nichtkommerziellen Hörfunkprogrammen (NKL-Richtlinie) vom 01. Februar 1998 folgende Richtlinie zur Förderung von nichtkommerziellen Hörfunkprogrammen (NKL-Förderrichtlinie):

1. Abschnitt Förderung

§ 1 Grundlagen

(1) Die TLM lässt in Thüringen nichtkommerzielle lokale Hörfunkprogramme (NKL-Programme) auf festen Sendepunkten innerhalb eines Offenen Hörfunkkanals zu (§§ 1 und 2 NKL-Richtlinie) und fördert die Veranstaltung von NKL-Programmen im Rahmen ihrer haushaltsmäßigen Möglichkeiten (§ 53 Abs. 3 ThürLMG).

(2) Die Förderung erfolgt nach dieser Richtlinie, die im Interesse einer vergleichbaren Handhabung Gegenstand, Art, Höhe und Verfahren der Förderung regelt. Anzuwenden ist dabei die Thüringer Landeshaushaltsordnung (LHO), insbesondere die §§ 23 und 44, die dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften, die §§ 49 und 49a des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) sowie die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur institutionellen Förderung (ANBest-I) und zur Projektförderung (ANBest-P).

§ 2 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger ist der jeweilige von der TLM für ein NKL-Programm zugelassene Veranstalter (§ 2 NKL-Richtlinie).

§ 3 Fördergegenstände

(1) Die TLM vergibt Zuwendungen für die Veranstaltung eines NKL-Programms (institutionelle Förderung) sowie für konkrete Projekte (Projektförderung).

(2) Im Rahmen der institutionellen Förderung beziehen sich Zuwendungen für die Einrichtung auf die Studioteknik, die Geschäftsausstattung und notwendige Umbaumaßnahmen, Zuwendungen für den Betrieb auf die laufenden Personal- und Sachaufwendungen.

(3) Die Projektförderung der TLM ist eine Einzelfallförderung. Sie bezieht sich auf Projekte, die der Weiterentwicklung der NKL-Programme dienen.

§ 4 Art und Zeitraum der Förderung

(1) Die Förderung wird in eine Sockel- und eine Bonusförderung unterteilt.

(2) Die Sockelförderung wird als Festbetrag im Rahmen der in § 5 festgelegten Höhe gewährt. Die Höhe der Förderung darf die Summe der tatsächlichen Ausgaben nicht überschreiten.

(3) Die Bonusförderung erfolgt durch Zuschüsse und ist in der Höhe abhängig von dem durch den NKL erbrachten Eigenanteil.

(4) Zuschüsse dem Grunde nach können für die Dauer der Zulassung (§ 7 Abs. 2 ThürLMG) beantragt werden. Zuwendungen der Höhe nach sind jährlich zu beantragen.

(5) Investitionen für die Veranstaltung eines NKL-Programms werden einmalig, laufende Aufwendungen jährlich und Ersatzbeschaffungen und Nachrüstungen bedarfsabhängig gefördert.

§ 5

Förderfähige Ausgaben bei NKL-Programmen

(1) Die für die Veranstaltung eines NKL-Programms notwendigen Anfangsinvestitionen für Studioteknik, Geschäftsausstattung und Umbaumaßnahmen werden in der Regel mit einem Betrag von 102.250 EUR gefördert. Abhängig vom Einzelfall kann dieser Betrag über- bzw. unterschritten werden. Die Notwendigkeit einer Abweichung vom Regelfördersatz bestimmt die TLM aufgrund des vorgelegten Errichtungskonzepts des Zuwendungsempfängers und der gegebenen äußeren Umstände nach eigenem Ermessen.

(2) Während des Zulassungszeitraums werden die für die Veranstaltung eines NKL-Programms notwendigen Nachrüstungen und Ersatzbeschaffungen bedarfsabhängig gefördert.

(3) Während des Zulassungszeitraums werden die für die Veranstaltung eines NKL-Programms notwendigen Sach- und Personalaufwendungen mit einem Betrag von jährlich 67.250 EUR gefördert. Darüber hinaus ist es möglich, Zuschüsse im Rahmen der Bonusförderung bis zu einer Höhe von 7.500 EUR als Anteilsfinanzierung zu gewähren. Für die Gewährung der Bonusförderung ist die Aufbringung von Eigenmitteln entsprechend der Anlage in gleicher Höhe erforderlich.

(4) Die Kosten für die Übertragung des NKL-Programms (Kabeleinspeisung, Zuführungsleitung und UKW-Senderbetrieb) werden von der TLM in voller Höhe übernommen .

2. Abschnitt Verfahren

§ 6

Antragstellung

(1) Der Erstantrag auf Gewährung von Zuschüssen dem Grunde und der Höhe nach ist mit dem Antrag auf Zulassung zur Veranstaltung eines NKL-Programms schriftlich zu stellen. Folgeanträge zur Gewährung von Zuschüssen der Höhe nach sind für das folgende Kalenderjahr bis zum 15.10. des laufenden Jahres zu stellen. Bei wesentlichen Änderungen im Wirtschaftsplan ist eine Nachmeldung bis zum 31.05. möglich.

(2) Dem Antrag auf institutionelle Förderung (§ 3 Abs. 1) sind ein Errichtungskonzept mit Investitionsplan, ein Finanzplan für die gesamte Dauer der Zulassung und ein Wirtschaftsplan für das erste Betriebsjahr beizufügen. Sofern es für die Bewertung der Bewilligungsvoraussetzungen erforderlich ist, sind auf Verlangen der TLM weitere Unterlagen vorzulegen.

(3) Anträge auf Projektförderung (§ 3 Abs. 3) sind mindestens 1 Monat vor dem beantragten Projektbeginn zu stellen.

(4) Anträgen zur Projektförderung (§ 3 Abs. 3) sind eine Projektbeschreibung und ein Finanzierungsplan beizufügen.

§ 7

Bewilligung

(1) Die Bewilligung von Zuschüssen dem Grunde nach erfolgt bis zum Ende der Zulassung, der Höhe nach getrennt für jedes Kalenderjahr. In begründeten Fällen sind Fördermittel auf Antrag auf das nachfolgende Kalenderjahr übertragbar.

(2) Die Zuschüsse werden durch Bescheid der TLM bewilligt. Unter dem Vorbehalt einer Rückforderung und einer endgültigen Entscheidung kann die TLM Abschlagszahlungen auf den zu erwartenden Förderungsbetrag leisten.

§ 8

Auszahlung der Zuschüsse

(1) Die Auszahlung der Zuschüsse erfolgt grundsätzlich zu Beginn des Quartals nach Vorlage eines Mittelabrufs.

(2) Zuschüsse werden nur soweit und nicht eher ausgezahlt, als sie voraussichtlich innerhalb von drei Monaten nach Auszahlung für fällige Zahlungen im Rahmen des Zuschusszwecks benötigt werden.

§ 9

Verwendung der Zuschüsse, Verwendungsnachweis

(1) Die bewilligten Mittel sind sparsam, wirtschaftlich und ausschließlich für Zwecke des NKL-Programms zu verwenden.

(2) Ansprüche aus dem Bescheid dürfen vom Zuwendungsempfänger weder abgetreten noch verpfändet werden.

(3) Nicht benötigte Mittel sind vom Zuwendungsempfänger nach Maßgabe des Bewilligungsbescheides unverzüglich an die TLM zu erstatten. Vorübergehend nicht benötigte Mittel sind im Rahmen der Liquiditätserfordernisse zinsbringend anzulegen. Die Zinserträge dürfen nur für Zwecke des NKL-Programms verwendet werden.

(4) Der Zuwendungsempfänger hat nach Maßgabe des Bewilligungsbescheides gegenüber der TLM einen Verwendungsnachweis zu führen. Der Verwendungsnachweis setzt sich aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis

zusammen. Der zahlenmäßige Nachweis besteht aus der Jahresrechnung oder bei kaufmännischer doppelter Buchführung dem Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn und Verlustrechnung und auf Verlangen der TLM einer Überleitungsrechnung auf Einnahmen und Ausgaben). Der Verwendungsnachweis ist spätestens bis zum 31.03. des Folgejahres vorzulegen. Die TLM kann darüber hinaus Zwischen-nachweise fordern und für deren Erbringung Fristen setzen.

(5) Die TLM informiert den Veranstalter über das Ergebnis der Prüfung.

§ 10

Prüfungsbefugnis der TLM

(1) Die TLM ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen vom Zuwendungsempfänger anzufordern sowie die Verwendung der Zuschüsse durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen.

(2) Der Zuwendungsempfänger hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Bei Verweigerung der Einsicht und der Auskünfte wird er von jeder weiteren Förderung ausgeschlossen.

§ 11

Nebenbestimmungen

(1) Die TLM kann dem Zuwendungsempfänger jederzeit Auflagen erteilen, die notwendig sind, um den Förderzweck zu erreichen.

(2) Der Grundbescheid kann ganz oder teilweise widerrufen werden, wenn offensichtlich ist, dass die Förderzwecke nicht verwirklicht werden können.

(3) Zuwendungen sind zu erstatten, wenn ein Bewilligungsbescheid nach Verwaltungsverfahrenrecht, nach Haushaltsrecht oder anderen Rechtsvorschriften unwirksam oder mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen wird. Eine Erstattungspflicht tritt insbesondere auch dann ein, wenn eine auflösende Bedingung eingetreten ist, wenn die Zuschüsse durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden sind oder wenn die Zuschüsse nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck verwendet werden.

(4) Ein Widerruf mit Wirkung für die Vergangenheit kann auch in Betracht kommen, soweit der Zuwendungsempfänger die Zuwendungen nicht alsbald nach Auszahlung für fällige Zahlungen verwendet oder Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt, insbesondere den vorgeschriebenen Verwendungsnachweis (§ 9) nicht rechtzeitig vorlegt oder Mitteilungspflichten nicht rechtzeitig nachkommt.

(5) Vor dem ersten Mittelabruf hat der Zuwendungsempfänger einen öffentlich-rechtlichen Vertrag mit der TLM abzuschließen, der die Ansprüche aus § 11 Abs. 3 und 4 sowie die weitere Behandlung der Gegenstände, die vom Zuwendungsempfänger mit Fördermitteln der TLM angeschafft wurden, regelt.

§ 12
Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 01. Januar 2007 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie der Thüringer Landesmedienanstalt (TLM) für die Förderung nichtkommerziellen lokalen Hörfunks vom 01. Januar 1999 außer Kraft.

Thüringer Landesmedienanstalt

Anlage zu § 5 Abs. 3 Satz 3

Als Eigenanteil zur Gewährung der Bonusförderung werden anerkannt:

- ***Mietreduzierung oder Mieterlass***

Die Höhe des anzuerkennenden Betrags wird am jeweils gültigen Mietspiegel gemessen.

- ***Mittel aus Projektgeldern anderer Förderer***

Damit sind Gelder gemeint, die für Projekte, die dem Zweck des Bürgerfunks dienen, von weiteren Förderern akquiriert wurden.

- ***Mitgliedsbeiträge***

- ***Spenden***

Hierunter fallen sowohl Geld- als auch Sachspenden, wenn ihr Wert zu taxieren ist.

Die Höhe einer Sachspende bemisst sich nach deren Zeitwert. Dieser ist für neue und gebrauchte Gegenstände unterschiedlich zu ermitteln. Soweit neue Sachen gespendet werden, bemisst sich der Zeitwert der Sache nach dem Betrag, der auf dem diesbezüglichen Kassenzettel steht. Dieser Kassenzettel ist vom Offenen Kanal im Falle einer Sachspende zu fordern und bei Antragstellung der Thüringer Landesmedienanstalt vorzulegen. Fehlt der Kassenzettel, so wird die Sache als gebrauchte Sache behandelt. Soweit gebrauchte Sachen gespendet wurden, bemisst sich der Zeitwert entweder nach einem, durch den Offenen Kanal vorzulegenden Wertgutachten, oder nach dem Wert, der sich aus dem Neuwert der Sache abzüglich der steuerrechtlichen linearen Abschreibung für Abnutzung (AfA) ergibt. Sind der Neuwert, das Kaufdatum oder die Lebensdauer der Sache unbekannt, ist die Thüringer Landesmedienanstalt berechtigt, den Wert des Gegenstandes zu schätzen. Als Wertgutachten wird das Kaufangebot eines unabhängigen Fachhändlers anerkannt. Die Unabhängigkeit des Fachhändlers kann vor Antragstellung von der TLM bestätigt werden. Ansonsten wird sie nachträglich von der TLM geprüft.

- ***erwirtschaftete Gelder aus Dienstleistungen des Trägers***

Dienstleistungen wie Fortbildungen, Schulungen, die von Mitgliedern des Vereins ehrenamtlich erbracht werden, können nach vorheriger Absprache mit der TLM in einer angemessenen Weise berücksichtigt werden.

- ***Gelder, die nicht mit Fördermitteln der TLM erwirtschaftet worden sind***

Das ThürLMG lässt nach § 35 Abs. 4 zu, dass Trägervereine nicht nur dem Zweck dienen müssen, einen Offenen Kanal zu organisieren. Sollte der Trägerverein Gelder erwirtschaften, die aus Maßnahmen des weiteren Vereinszwecks erarbeitet wurden, können auch diese, sofern sie für die Durchführung des Bürgerrundfunks verwendet werden, als Beitrag zur Kostendeckung herangezogen werden.